

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 75 (1978)

Heft: 2

Artikel: Neues Kindesrecht : Konsequenzen für die Sozialarbeit : der aussereheliche Vater und sein Kind

Autor: Hess, Max

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838954>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Nr. 2 Februar 1978
75. Jahrgang

Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für
Staats- und Gemeindeverwaltung"

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge
und Jugendhilfe, Enthaltend die Entscheide
aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozial-
versicherungswesen. Offizielles Organ der
Schweizerischen Konferenz für öffentliche
Fürsorge. Redaktion: Dr. M. Hess-Haeberli,
Waldgartenstrasse 6, 8125 Zollikerberg,
Telefon (01) 63 75 10. Verlag und Expedition:
Orell Füssli Graphische Betriebe AG, 8036 Zürich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 26.—.
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist
nur unter Quellenangabe gestattet.

Neues Kindesrecht – Konsequenzen für die Sozialarbeit. Der aussereheliche Vater und sein Kind

Dr. iur. Max Hess

I. Feststellung des Kindesverhältnisses zur Vaterseite

1. Einheitliche Vaterschaftsregulierung

Da das neue Recht grundsätzlich nicht mehr zwischen ehelichen und unehelichen Kindern unterscheidet, bleibt auch kein Raum mehr, um verschiedene Formen der Vaterschaftsregulierung zuzulassen. Die Zweiteilung in einfache Vaterschaftsregulierung, auch Zahlvaterschaft genannt, und Regulierung mit Standesfolge wurde fallengelassen. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so muss das Kindesverhältnis zur Vaterseite hergestellt werden. Dabei handelt es sich um ein vollwertiges Kindesverhältnis, das grundsätzlich demjenigen entspricht, das der Gesetzgeber für Kinder geschaffen hat, deren Eltern miteinander verheiratet sind.

Gesamthaft betrachtet kann das Kindesverhältnis zur Vaterseite auf folgende Weise (Art. 252 rev. ZGB) zustande kommen:

- kraft der Ehe der Mutter mit dem Vater des Kindes;
- durch Anerkennung, also durch die Initiative des Mannes;
- durch den Richter, d.h. durch einen Statusprozess;
- durch Adoption.

Uns interessieren Anerkennung und Statusprozess, wobei noch zu erwähnen ist, dass Anerkennung und Statusprozess zu einem "ehelichen Kindesverhältnis" führen, wenn die Eltern des Kindes einander heiraten (Art. 259 rev. ZGB). Da es keine illegitimen Kinder mehr gibt, ist auch kein Raum mehr da für die Legitimation durch nachfolgende Eheschliessung der Eltern, wie sie immer noch in Art. 54 Abs. 5 unserer Bundesverfassung enthalten ist ("Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimiert").

Das Kind, dessen Eltern miteinander nicht verheiratet sind, hat in der Regel im rechtlichen Sinne zur Zeit der Geburt nur eine Mutter, aber (noch) keinen Vater. Dass das Kind im biologischen Sinne einen Vater haben muss, ist für den Zivilstandsbeamten irrelevant, solange nicht im Rahmen unserer Rechtsordnung das Kindesverhältnis hergestellt wird. In diesem einen Punkt stimmt das neue Kindesrecht mit der alten Rechtsordnung überein.

2. *Anerkennung*

Besteht das Kindesverhältnis nur zur Mutter, so kann der Vater das Kind anerkennen. Wie die Rechtswirklichkeit zeigt, wird der Mann nicht stets von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn er von seiner Vaterschaft überzeugt ist. Die Anerkennung (Art. 260 Abs. 3 rev. ZGB) erfolgt durch:

- Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten,
- durch letztwillige Verfügung, also im Testament (Art. 498–511 ZGB),
- Erklärung vor dem Richter, wenn eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft hängig ist.

Zur Beurkundung ist wahlweise zuständig der Zivilstandsbeamte am Wohnsitz oder am Heimatort von Vater oder Mutter oder am Geburtsort des Kindes (Art. 104 Abs. 1 der VO über das Zivilstandswesen in der Fassung vom 12. Januar 1977). Die Anerkennung ist ein Persönlichkeitsrecht im Sinne von Art. 19 Abs. 2 ZGB. Das will heissen, dass die grundsätzliche Entscheidung beim urteilsfähigen Unmündigen oder Entmündigten liegt. Bei Urteilsunfähigkeit entfällt die Ausübung dieses Rechtes; die gesetzliche Stellvertretung spielt also hier nicht. Der urteilsfähige Unmündige oder Entmündigte ist jedoch auf die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters angewiesen. Verweigert ein Inhaber der elterlichen Gewalt die Zustimmung, so kann der junge Vater die Anerkennung erklären, sobald er mündig geworden ist. Verweigert der Vormund die Zustimmung, so kann sich der Bevormundete mit der Vormundschaftsbeschwerde gemäss Art. 420 ZGB zur Wehr setzen. In all diesen Fällen besitzen aber Mutter und Kind die Möglichkeit, sogleich den Prozess einzuleiten.

Die Anerkennung ist auch zulässig, wenn das Kind im Ehebruch oder in Blutschande gezeugt worden ist – dies im Gegensatz zur altrechtlichen Regulierung mit Standesfolge (Art. 304 und 323 Abs. 2 alt ZGB). Die Anerkennung ist zudem an keine Frist gebunden; sie kann ja sogar im Testament noch nachgeholt werden. Eine Anerkennung kann aber auch schon vor der Niederkunft ausgesprochen werden, was sich aus Art. 104 ZStV ergibt.

3. *Vaterschaftsklage*

Der *Gerichtsstand* wird in Art. 253 rev. ZGB für alle Klagen auf Feststellung und Anfechtung des Kindesverhältnisses einheitlich umschrieben: Zuständig ist der Richter am Wohnsitz einer Partei zur Zeit der Geburt oder der Klageeinleitung. Trotz dieser

Auswahl von Gerichtsständen wird in der Regel am Wohnsitz von Mutter und Kind zur Zeit der Geburt geklagt werden, da ja auch an diesem Orte die Beistandschaften für das Kind anzuordnen sind.

Mit der neurechtlichen Vaterschaftsklage wird ausschliesslich das Kindesverhältnis zum Vater festgestellt. Es handelt sich also um eine Status- und nicht um eine Leistungsklage wie bei der einfachen Vaterschaftsregulierung nach altem Recht (Art. 319 alt ZGB). Die ledige Mutter besitzt einen eigenen und selbständigen Anspruch auf Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater im Sinne eines höchstpersönlichen Rechtes, das ausschliesslich der urteilsfähigen Mutter zusteht, auch wenn sie unmündig oder entmündigt sein sollte. Bei Urteilsunfähigkeit der ledigen Mutter entfällt die Ausübung dieses Rechtes; gesetzliche Stellvertretung ist also ausgeschlossen. Das Kind besitzt ein eigenes Klagerecht, das nicht durch seine Mutter ausgeübt werden kann, obschon ihr von Gesetzes wegen die elterliche Gewalt zusteht, sofern sie nicht unmündig oder entmündigt ist (Art. 298 Abs. 1 rev. ZGB). Die elterliche Gewalt der ledigen Mutter ist also in diesem Bereich – Führung des Vaterschaftsprozesses im Namen des Kindes – zum vornherein von Gesetzes wegen beschränkt. Auch das Klagerecht des Kindes ist grundsätzlich ein Persönlichkeitsrecht. Da aber in der Regel der Vaterschaftsprozess möglichst rasch nach der Niederkunft eingeleitet wird, also zu einer Zeit, da das Kind urteilsunfähig ist, muss die gesetzliche Stellvertretung zulässig sein. Sie kommt ausschliesslich dem Beistand nach Art. 309 rev. ZGB zu.

Die *Klagefrist* wird für Mutter und Kind in Art. 263 rev. ZGB verschieden geordnet. Für die Mutter beträgt die Klagefrist ein Jahr ab Geburt oder ein Jahr ab rechtskräftiger „Unehelicherklärung“, sofern vorerst das Kindesverhältnis zu einem andern Mann beseitigt werden musste (vgl. Art. 256 ff. rev. ZGB). Die Klage des Kindes kann in jedem Fall bis zum Ablauf eines Jahres seit Erreichen des Mündigkeitsalters erhoben werden. Nach Hegnauer dauert das Klagerecht auch dann bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Altersjahres, wenn das Kind durch Eheschliessung von Gesetzes wegen vorzeitig mündig geworden ist (Art. 14 Abs. 2 ZGB) oder wenn es nach Vollendung des achtzehnten Altersjahres durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde für mündig erklärt worden ist (Art. 15 ZGB)¹. Die dem Kinde zustehende lange Klagefrist ist vor allem aus zwei Gründen zu begrüssen. Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass ledige Mütter aus den verschiedensten Gründen sich nicht immer dazu entschliessen können, die Personalien des Mannes preiszugeben, dies jedoch in einem spätern Zeitpunkt bereuen. Nach dem früheren Recht, das nur die einjährige Klagefrist kannte (Art. 308 alt ZGB), war dann fast ausnahmslos die Klagefrist verwirkt, wenn man sich nicht einmal mit Erfolg auf Art. 2 ZGB (Rechtsmissbrauch) berufen konnte. Nach dem neuen Recht steht dem Kinde, das ja auch auf die Information durch die Mutter angewiesen ist, das Klagerecht noch offen. Und sodann haben die modernen medizinischen Expertisen dazu geführt, dass

¹ Hegnauer, Grundriss des Kindesrechtes, Bern 1977, S. 59 in Verbindung mit S. 41 und 52.

Vaterschaftsprozesse 4 bis 6 Jahre oder noch länger dauern. Wird die Klage schlussendlich abgewiesen, so kann nach neuem Recht ohne Schwierigkeiten noch gegen einen andern Mann geklagt werden.

So, wie die Anerkennung des Kindes durch den Vater als Persönlichkeitsrecht qualifiziert werden muss, so will auch die Rolle des Vaterschaftsbeklagten als Persönlichkeitsrecht verstanden sein, d.h. dass der urteilsfähige Unmündige oder Entmündigte den Prozess selbständig führt. Bei Urteilsunfähigkeit des Beklagten wird der Prozess durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Diese Möglichkeit muss offenbleiben, da sonst bei Urteilsunfähigkeit des Mannes das Kindesverhältnis zum Vater gar nicht festgestellt werden könnte. Und dies kann unter keinen Umständen der Wille des Gesetzgebers sein, der ja bemüht war, die "Vaterschaftsregulierung" zu erleichtern.

Damit kommen wir zum *Beweisthema*. Wie nach altem Recht (Art. 314 Abs. 1 ZGB), so haben die Kläger auch nach neuem Recht zu beweisen, dass der Beklagte der ledigen Mutter in der Zeit vom dreihundertsten bis zum hundertachtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes beigewohnt hat. Aus der Tatsache des Geschlechtsverkehrs während der sog. kritischen Zeit leitet das Gesetz die Vermutung der Vaterschaft des Beklagten ab. Es muss also nicht bewiesen werden, dass der Beklagte der Vater des Kindes ist – das wäre selbst mit den heutigen medizinischen Expertisen nicht immer möglich. Der Nachweis der sexuellen Kontakte führt zur gesetzlichen Vermutung der Vaterschaft des Beklagten. Diese gesetzliche Vermutung besteht nach neuem Recht auch dann, wenn mit medizinischen Expertisen bewiesen werden kann, dass das Kind vor dem dreihundertsten oder nach dem hundertachtzigsten Tage vor der Geburt gezeugt worden ist und der Beklagte der Mutter zu dieser Zeit beigewohnt hat (Art. 262 rev. ZGB).

Ist die Vermutung der Vaterschaft des Beklagten erstellt, so halten sich die *Einreden des Beklagten* in engen Grenzen. Die Vermutung der Vaterschaft fällt nach neuem Recht nur dann weg, wenn der Beklagte nachweist, dass seine Vaterschaft ausgeschlossen oder weniger wahrscheinlich als die eines Dritten ist. Damit verweist der Gesetzgeber den Vaterschaftsbeklagten auf medizinische Expertisen, so dass auf die oft recht problematischen Zeugeneinvernahmen zur Hauptsache verzichtet werden kann. Die altrechtlichen Einreden der erheblichen Zweifel an der Vaterschaft des Beklagten (Mehrverkehr) und des unzüchtigen Lebenswandels der ledigen Mutter zur Zeit der Empfängnis (Art. 314 Abs. 2 und 315 alt ZGB) wurden fallengelassen. Im neuen Recht ist der aussereheliche Vater nicht mehr besser gestellt als der Ehemann, der die Ehelichkeit seines Kindes auch nur mit dem Nachweis anfechten kann, dass er nicht der Vater des Kindes sei (Art. 254 alt ZGB und Art. 256a rev. ZGB).

4. *Intertemporales Recht*

- a) Eine nach altem Recht mit *Standesfolge regulierte Vaterschaft* (freiwillige Anerkennung nach Art. 303–306 und zwangsweise gerichtliche Zusprechung nach Art. 323 alt ZGB) gilt als neurechtliches Kindesverhältnis, wobei das Kind jedoch Name und Bürgerrecht des Vaters weiterhin behält (Art. 12 Abs. 1 SchlT).

- b) Ist ein *Vaterschaftsprozess am 1. Januar 1978 noch vor Gericht pendent*, so hat der Richter von Gesetzes wegen die Vorschriften des neuen Kindesrechtes zur Anwendung zu bringen (Art. 13 SchlT).
- c) Ist die einjährige *Klagefrist nach altem Recht verwirkt*, so lebt sie nach neuem Recht nicht mehr auf. Ist dagegen die einjährige Klagefrist nach altem Recht am 1. Januar 1978 noch nicht zu Ende gegangen, so gilt für das Kind die neurechtliche Klagefrist, die erst mit dem 21. Altersjahr zu Ende geht (Art. 263 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 3 SchlT). Diese Rechtslage besteht für alle Kinder, die am 1. Januar 1977 oder später geboren worden sind.
- d) Der Vater kann sein aussereheliches Kind, das vor dem 1. Januar 1978 geboren worden ist, jederzeit nach neuem Recht anerkennen – dies auch dann, wenn die Anerkennung nach altem Recht ausgeschlossen war, weil das Kind im Ehebruch oder in Blutschande gezeugt worden ist.
- e) *Nach altem Recht einfache Vaterschaftsregulierungen*, gleichgültig, ob die Verpflichtungen gerichtlich oder aussergerichtlich festgelegt worden sind, können innert zwei Jahren, also bis Ende 1979, dem neuen Recht unterstellt werden, sofern das Kind am 1. Januar 1978 das zehnte Altersjahr noch nicht vollendet hat. Die Unterstellung erfolgt in einem Vaterschaftsprozess nach neuem Recht. (Für Einzelheiten vgl. in dieser Nummer den Beitrag über “Drei wichtige Fristen”, insbesondere S. 31 ff.)

II. Unterhaltspflicht und Ansprüche der ledigen Mutter

1. Die Unterhaltspflicht im allgemeinen

Mit der Herstellung des Kindesverhältnisses zur Vaterseite lastet auf dem Vater die Unterhaltspflicht (Art. 276 rev. ZGB). Er hat zusammen mit der ledigen Mutter für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Die Unterhaltspflicht umfasst auch die Kosten der Erziehung und Ausbildung und damit auch der Befriedigung kultureller Bedürfnisse. Die Unterhaltspflicht kann auch, wie in Art. 276 Abs. 2 rev. ZGB ausdrücklich erwähnt wird, durch Geldzahlung geleistet werden. Der Vater, der seiner Unterhaltspflicht trotz objektiver Leistungsfähigkeit nicht nachkommt, macht sich wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflichten im Sinne von Art. 217 StGB strafbar, selbst wenn noch keine formellen Abmachungen über die Unterhaltsleistung getroffen worden sind (BGE 91 IV 225). Trotzdem ist es richtig, bezüglich der Unterhaltsleistungen klare Verhältnisse zu schaffen. Dies geschieht durch die Unterhaltsklage, den Unterhaltsvertrag oder die Vereinbarung einer Abfindungssumme.

Die Unterhaltspflicht dauert grundsätzlich bis zur Mündigkeit des Kindes (Art. 277 Abs. 11 rev. ZGB). Die Eltern sind jedoch in dem Masse von der Unterhaltspflicht befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder aus andern Mitteln zu bestreiten (Art. 276 Abs. 3 rev. ZGB). In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, dass nach dem neuen Recht der Arbeitserwerb des unmündi-

gen Kindes unter seiner Verwaltung und Nutzung steht (Art. 323 Abs. 1 rev. ZGB) und nicht mehr, wie unter dem alten Recht, bei Hausgemeinschaft mit den Eltern in deren Eigentum übergeht. Befindet sich ein Kind im Mündigkeitsalter noch in einer Ausbildung, so lastet die Unterhaltspflicht weiterhin auf den Eltern, bis die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, soweit den Eltern solche Leistungen nach den gesamten Umständen zugemutet werden können (Art. 277 Abs. 2 rev. ZGB).

2. Die Unterhaltsklage

Das neue Recht gewährt dem Kinde eine Unterhaltsklage gegen Vater oder Mutter oder gegen beide (Art. 279 Abs. 1 rev. ZGB). Uns interessiert die gegen den Vater gerichtete Klage. Diese kann mit der Vaterschaftsklage verbunden werden (Art. 280 Abs. 3 rev. ZGB). Bei dieser Leistungsklage handelt es sich nicht um die Ausübung eines Persönlichkeitsrechtes, und die ledige Mutter könnte in ihrer Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter diese Ansprüche für das Kind geltend machen. Doch empfiehlt sich für die Praxis die Übertragung dieser Aufgabe an den Beistand, da die ledige Mutter der Prozessführung kaum je gewachsen sein dürfte. Dieses Vorgehen verlangt die Anordnung einer Beistandschaft nach Art. 308 und 309 rev. ZGB², denn Art. 309 räumt dem Beistand ausschliesslich die Kompetenz ein, das Kindesverhältnis zum Vater herzustellen, wogegen Art. 308 neben vielen andern Funktionen auch dazu dient, den Unterhaltsanspruch des Kindes geltend zu machen. Die Unterhaltsklage umfasst Leistungen für die Zukunft, also ab Datum der Klageeinleitung, und für ein Jahr vor Klageerhebung. Der Beistand des Kindes ist deshalb auch in Zukunft ganz wesentlich daran interessiert, nach Möglichkeit noch im ersten Lebensjahr des Kindes den Prozess einzuleiten, da bei einer späteren Klageerhebung der Vater nicht mehr ab Geburt des Kindes zu Unterhaltsleistungen verpflichtet werden könnte. Diese Vorschrift in Art. 279 Abs. 1 rev. ZGB dient vor allem dem Schutze des Vaterschaftsbeklagten, der nicht nach vielen Jahren noch verpflichtet werden soll, Unterhaltsbeiträge ab Geburt seines Kindes zu erbringen.

Die Höhe des Unterhaltsbeitrages richtet sich in erster Linie nach den Bedürfnissen des Kindes, soll aber auch der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern Rechnung tragen. Kinderzulagen, Renten der Sozialversicherung und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu bezahlen, soweit der Richter nichts anderes bestimmt (Art. 285 rev. ZGB). Es ist möglich, die geltend gemachten Unterhaltsbeiträge mit einer Indexklausel zu versehen. Sie können zudem abgestuft, je nach dem Alter des Kindes, eingeklagt werden. Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse setzt der Richter den Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines El-

² Das in Heft 11 vom November 1977 auf Seite 174 dieser Zeitschrift angeführte Dispositiv eines Beschlusses zur Anordnung einer Beistandschaft für das uneheliche Kind ist entsprechend zu korrigieren. Gemäss Ziff. 1 ist Beistandschaft nach Art. 308 und 309 ZGB anzuordnen.

ternteils oder des Kindes neu fest oder hebt ihn auf (Art. 286 rev. ZGB). Eine entsprechende Bestimmung enthält das geltende Scheidungsrecht in Art. 157 ZGB.

3. *Unterhaltsverträge*

In allen Fällen, in denen das Kindesverhältnis zum Vater durch den Richter festgestellt werden muss, empfiehlt es sich, im gleichen Verfahren auch die Unterhaltsansprüche geltend zu machen. Denn der als Vater des Kindes bezeichnete Mann bestreitet seine Vaterschaft und will die Konsequenzen, die aus dem Kindesverhältnis resultieren, nicht auf sich nehmen. Anders liegen die Verhältnisse, wenn der Mann bereit ist, das Kindesverhältnis durch Anerkennung herzustellen. Er ist von seiner Vaterschaft überzeugt und auch willens, die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Für diese eher seltenen Fälle stellt uns das Gesetz den Unterhaltsvertrag, der der Genehmigung durch die Vormundschaftsbehörde bedarf, zur Verfügung (Art. 287 rev. ZGB). Kommt der Vertrag in einem gerichtlichen Verfahren zustande, so genügt dessen Genehmigung durch den Richter. Auch vertraglich festgelegte Unterhaltsbeiträge können später geändert werden, sofern eine nachträgliche Abänderung nicht mit Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde ausgeschlossen worden ist. Es ist aber auch möglich, die vertraglich festgelegten Unterhaltsbeiträge mit einer Indexklausel zu versehen.

Der durch die Vormundschaftsbehörde genehmigte Unterhaltsvertrag führt im Betreibungsverfahren nur zur provisorischen Rechtsöffnung gemäss Art. 82/83 SchKG, wogegen das Unterhaltsurteil und die im Unterhaltsprozess anerkannten Leistungen (gerichtliche Vergleiche und gerichtliche Schuldanererkennungen) Titel darstellen, die zur definitiven Rechtsöffnung im Sinne der Art. 80/81 SchKG führen.

4. *Leistung einer Abfindungssumme*

Ausnahmsweise, nämlich wenn das Interesse des Kindes es rechtfertigt, kann der Unterhaltsanspruch durch eine Abfindungssumme abgelöst werden (Art. 288 rev. ZGB). An einer Abfindungssumme sind Mutter und Kind vor allem dann interessiert, wenn der Vater ins Ausland verreist und das Alimenteninkasso mit grossen Schwierigkeiten verbunden wäre. Ein junger Alimentenschuldner kann mit finanzieller Hilfe seiner Angehörigen eine Abfindungssumme offerieren, um zu Beginn seiner beruflichen Laufbahn nicht über 20 Jahre mit einer beträchtlichen finanziellen Verpflichtung belastet zu sein. Die entsprechende Vereinbarung wird für das Kind erst verbindlich mit Genehmigung durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde oder durch den Richter, sofern während des Prozesses diese Regelung getroffen wird, und mit Bezahlung der Abfindungssumme an die bezeichnete Stelle.

Der Ausdruck "Abfindungssumme" darf nicht zu falschen Vorstellungen verleiten. Mit der Zahlung eines bestimmten Betrages wird lediglich die laufende Unterhaltspflicht abgelöst. Alle übrigen Verpflichtungen, die sich aus dem Kindesverhältnis ergeben, bleiben bestehen. Es ist also nicht möglich, mit der "Abfindungssumme" die Sache überhaupt

aus der Welt zu schaffen. Insbesondere werden durch die Leistung einer Abfindungssumme nicht berührt die gegenseitige Verwandtenunterstützungspflicht und das Erbrecht³.

5. *Hinterlegung und vorläufige Zahlung*

Wie das seit dem 1. April 1973 geltende Recht (gemäss BG vom 30. Juni 1972), so kennt auch das neue Recht unter bestimmten Voraussetzungen für die Dauer des Vaterschaftsprozesses die Hinterlegungspflicht ab Geburt des Kindes und die Zahlungspflicht ab Stellung des Begehrens⁴. Die neuen Bestimmungen (Art. 282–284 rev. ZGB) führen zu keinen materiellrechtlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Vorschriften.

6. *Ansprüche der ledigen Mutter*

Der ledigen Mutter stehen gegenüber dem Vater ihres Kindes bestimmte Ansprüche zu, die sie als Prozesspartei bei dem für die Vaterschaftsklage zuständigen Richter geltend machen muss. Auch hier gilt die einjährige Klagefrist ab Geburt des Kindes. Die Ansprüche der unverheirateten Mutter gemäss Art. 295 rev. ZGB gehen auf materielle Schadloshaltung und umfassen zur Hauptsache die Leistungen, die in der Regel auch ein Ehemann zu erbringen hat:

- Vergütung der Entbindungskosten;
- Vergütung der Kosten des Unterhaltes während mindestens vier Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt, wobei für diese Zeitspannen der Unterhalt – nicht ein allfälliger Lohnausfall – in jedem Fall geschuldet wird. Bei längerer Arbeitsunfähigkeit könnte für eine entsprechend längere Zeit der Anspruch geltend gemacht werden;
- Vergütung von andern Aufwendungen, die durch Schwangerschaft oder Entbindung (inkl. Wochenbett) notwendig geworden sind unter Einschluss der ersten Säuglingsausstattung.

Leistungen Dritter, auf die die Mutter nach Gesetz oder Vertrag Anspruch hat, insbesondere Leistungen einer Krankenkasse, sind anzurechnen, soweit es die Umstände rechtfertigen.

Die materielle Schadloshaltung ist gegenüber dem alten Recht verbessert worden. Dagegen kennt das neue Recht keinen Anspruch auf Genugtuung, wogegen das alte Recht (Art. 318 ZGB) als Kann-Vorschrift die Zusprechung einer Geldsumme als Genugtuung kannte, wenn der Vater der Mutter vor der Beiwohnung die Ehe versprochen hatte (Brautkind), wenn er sich mit der Beiwohnung eines Verbrechens an ihr schuldig gemacht

³ Das Kindesverhältnis könnte nur durch die Adoption ausgelöscht werden (Art. 267 ZGB), wozu aber grundsätzlich die Zustimmung beider Elternteile vorliegen muss. Das Erbrecht könnte durch einen Erbverzichtsvertrag gemäss Art. 495 ZGB wegbedungen werden. Dagegen kann die Verwandtenunterstützungspflicht, die im öffentlichen Interesse festgelegt worden ist, nicht aufgehoben werden.

⁴ Vgl. dazu *Hess*, Vorsorgliche Massnahmen im Vaterschaftsprozess, *Z.f. öffentl. Fürsorge*, 72. Jahrg./1975, Heft 12/S. 177, und *Hegnauer*, Wann beginnt die Pflicht des ausserehelichen Vaters zur Hinterlegung und vorläufigen Zahlung im Sinne von Art. 321 und 321a des revidierten Zivilgesetzbuches?, *Z.f. öffentl. Fürsorge*, 73. Jahrg./1976, Heft 8/S. 122.

oder die ihm über sie zustehende Gewalt missbraucht hatte oder wenn die Mutter zur Zeit der Beiwohnung noch unmündig gewesen ist. In der bundesrätlichen Botschaft (S. 68) wird auf den Genugtuungsanspruch bei Verlöbnißbruch nach Art. 93 ZGB und wegen Verletzung in den persönlichen Verhältnissen nach Art. 49 OR verwiesen. Tatsächlich umfassen diese beiden Gesetzesstellen die Tatbestände nach Art. 318 alt ZGB. Da aber Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche grundsätzlich am Wohnsitz des Beklagten geltend gemacht werden müssen, dürften in den meisten Fällen die Genugtuungsansprüche unter dem neuen Rechtszustand nicht mehr bei dem für den Vaterschaftsprozess zuständigen Richter eingeklagt werden können. In der bisherigen Praxis wurden jedoch in Verbindung mit Vaterschaftsprozessen sehr selten Genugtuungsansprüche geltend gemacht. Zudem muss auch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Mannes berücksichtigt werden, und in der praktischen Arbeit müssen wir meistens froh sein, wenn die materiellen Leistungen für Mutter und Kind eingebracht werden können.

III. Die übrigen familienrechtlichen Wirkungen

1. *Eintragung ins Zivilstandsregister*

Es ist eine logische Folge des vollwertigen Kindesverhältnisses zur Vaterseite, dass beide Elternteile, Vater und Mutter, aus dem Zivilstandsregister ersichtlich sind. Ohne Eintragung in den Zivilstandsregistern besteht keine familienrechtliche Beziehung zur Vaterseite (Art. 52 Ziff. 1 und 3 sowie Art. 67 Abs. 1 Ziff. 4 rev. ZStV). Auf die Probleme, die sich in diesem Zusammenhang für "lichtempfindliche" Väter ergeben, kann hier nicht eingetreten werden.

Die neurechtliche einheitliche Vaterschaftsregulierung hat zur Folge, dass die Beteiligten für die Durchführung der Adoption nun auch auf die Zustimmung des Vaters angewiesen sind. Denn Vater und Mutter im Sinne von Art. 265a ZGB sind Elternteile, die aus dem Zivilstandsregister ersichtlich sind. Bleibt es bei der altrechtlichen einfachen Vaterschaftsregulierung (Zahlvaterschaft), so muss der aussereheliche Vater im Zusammenhang mit der Adoption nicht begrüsst werden.

2. *Anspruch auf persönlichen Verkehr*

Eine weitere logische Konsequenz des Kindesverhältnisses ist der gesetzlich umschriebene Anspruch des ausserehelichen Vaters auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem unmündigen Kind, das nicht unter seiner elterlichen Gewalt oder Obhut steht (Art. 273 rev. ZGB). Aber nicht alles, was logisch ist, kann unter psychologischen Gesichtspunkten bejaht werden. Die Vaterfigur ist ein psychologisches, vor allem ein emotionales Phänomen, auf alle Fälle ein Phänomen, das nicht durch gesetzliche Vorschriften geschaffen werden kann.

Wir kennen die Problematik des Besuchsrechtes bei Kindern aus geschiedenen Ehen. Beim unehelichen Kinde ist diese Problematik in der Ausgangslage noch verschärft. Das Kind aus geschiedener Ehe hatte einmal – für kürzere oder längere Zeit – eine mitmensch-

liche Beziehung zu jenem Elternteil, dem mit der Scheidung die elterliche Gewalt entzogen werden musste. Diese mehr oder weniger positive emotionale Phase fehlt in der Regel beim unehelichen Kinde vollständig. Nur wenn Vater und Mutter ab Geburt in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, wird der Erzeuger des Kindes für dieses zur echten Vaterfigur. Mit der Annahme, dass wenigstens in drei Vierteln aller Geburten ausserhalb der Ehe das Kindesverhältnis zum Vater durch den Richter hergestellt werden muss, bleiben wir eher zurückhaltend. Ein Vaterschaftsprozess dauert vier bis sechs Jahre oder noch länger, sobald alle medizinischen Expertisen eingeholt werden müssen und der Instanzenzug ausgeschöpft wird. Es wäre aber ein Unding, einem Kinde plötzlich eine wildfremde Person als Vater zu präsentieren. Für die gesunde Entwicklung sollte möglichst ab Geburt im Lebensraum des Kindes eine Vaterfigur existieren. Eine solche psychologische Vaterfigur ist nicht auswechselbar wie Bestandteile einer Maschine. Auch die Vaterfigur sollte ein möglichst stabiler emotionaler Faktor sein.

Es kommen weitere Überlegungen hinzu. Die Beziehungen von Vater und Mutter zum unehelichen Kinde bilden keine Einheit, keine Übereinstimmung. Sie stehen sich vielmehr diametral gegenüber. Nach *Binder* sind fünfundsiebzig Prozent der ausserehelichen Väter “irgendwie minderwertig”⁵. Der gleiche Autor stellt auch fest, dass aussereheliche Väter selten ein echtes Interesse am Kinde haben, dass das mangelnde Interesse der allermeisten Kindesväter für ihre unehelichen Kinder eben eine Tatsache sei, die sich durch Gesetze nicht verändern lasse, und dass die “natürlichen Vaterschaftsgefühle” ausserhalb der Ehe überhaupt nur als Ausnahmeerscheinung existieren⁶. Wir kommen nicht um die Feststellung herum, dass nur in seltenen Fällen der Mann an einem konstruktiven Kontakt mit dem Kinde ein echtes Interesse zeigt. Wohl aber besteht die Gefahr, dass über die Inanspruchnahme des Besuchsrechtes Ressentiments gegenüber der ledigen Mutter ausgelebt werden. In den seltensten Fällen liegt die Ausübung des Besuchsrechtes im wohlverstandenen Kindesinteresse. Die Bundesrätliche Botschaft respektiert vor allem das Persönlichkeitsrecht der Eltern, erwähnt aber doch am Rande, dass sich das Besuchsrecht noch häufig für das Kind nachteilig auswirke (S. 52 der Botschaft).

All diese Überlegungen führen uns zu den *Schranken des persönlichen Verkehrs*:

- a) Vater (und Mutter) haben nach Art. 274 rev. ZGB alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum andern Elternteil beeinträchtigen oder die Aufgabe des Erziehers erschweren könnte. Das Wohl des Kindes darf durch den persönlichen Verkehr nicht gefährdet werden.
- b) Für *Anordnungen über den persönlichen Verkehr* ist die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes zuständig. Solange die Vormundschaftsbehörde noch keine Anordnungen getroffen hat, kann der Verkehr nicht gegen den Willen der Person ausgeübt werden, der die elterliche Gewalt (ledige Mutter) oder die Obhut (Pflegeeltern) zusteht (Art. 275 rev. ZGB).

⁵ *Binder*, Die uneheliche Mutterschaft, Bern 1941, S. 82.

⁶ *Binder*, l.c., S. 116, 118 und 119.

- c) Die Vormundschaftsbehörde kann gemäss Art. 274 Abs. 2 rev. ZGB den *persönlichen Verkehr von allem Anfang an verweigern*, wenn das Wohl des Kindes durch den Kontakt gefährdet würde, wenn ein Elternteil sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert hat oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Ein solcher Tatbestand ist vor allem dann gegeben, wenn der Mann während Jahren nicht der Vater des Kindes sein will und dies durch die Prozessführung zum Ausdruck bringt. Das heisst, dass in etwa drei Vierteln der Fälle die Vormundschaftsbehörden motiviert sein sollten, dem Vater kein Besuchsrecht einzuräumen. Es ist wichtig zu wissen, dass die Vormundschaftsbehörde die Kompetenz besitzt, das Besuchsrecht von allem Anfang an zu verweigern. Es müssen also nicht vorerst negative Erfahrungen gemacht werden, die zu schweren Schädigungen des Kindes führen können.
- d) Wird das Besuchsrecht durch die Vormundschaftsbehörde gestattet, so kann es später wieder entzogen werden, wenn es sich für das Kind nachteilig auswirkt (Art. 274 Abs. 2 rev. ZGB).

Zwei Überlegungen drängen sich noch auf. Einmal ist es wichtig, dass die Vormundschaftsbehörden den Begriff des Kindeswohls richtig in den Griff bekommen und sich nicht durch “die Bande des Blutes” oder wegen der Respektierung des väterlichen Persönlichkeitsrechtes zu Entscheidungen verleiten lassen, die sich für das Kind nachteilig auswirken und im Extremfall zu irreparablen Schädigungen führen. Und sodann ist es unerlässlich, dass die Beteiligten wie ledige Mutter, Pflegeeltern, Heimleiter, Organe der Pflegekinderaufsicht usw. hinreichende Kenntnis besitzen über die Vorschriften bezüglich Verweigerung oder Entzug des Rechtes auf persönlichen Verkehr. Rein theoretisch hätte der Vater, der Anspruch auf persönlichen Verkehr erhebt, der Vormundschaftsbehörde einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten. Ledige Mutter und Pflegeeltern sind aber an der raschen Klärung dieser Frage, an der Beseitigung eines Schwebezustandes, ganz wesentlich interessiert. Sie müssen deshalb auch in der Lage sein, aus eigener Initiative der Vormundschaftsbehörde Antrag auf Verweigerung des Besuchsrechtes zu unterbreiten. Dabei versteht es sich, dass die Beteiligten durch die Behörde ordnungsgemäss angehört werden müssen.

3. *Verwandtenunterstützungspflicht*

Es besteht nun auch auf der Vaterseite die Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 328/29 rev. ZGB. Vermögen die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht zu genügen, so haben die Grosseltern mütterlicherseits und väterlicherseits nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit einzuspringen. Das erwachsene Kind kann im Falle einer Notlage materielle Hilfe von beiden Elternteilen beanspruchen. Andererseits muss nach dem neuen Recht das erwachsene (und leistungsfähige) Kind auch seinen Vater, der sich in einer Notlage befindet, unterstützen. Das wird dann zur kaum zumutbaren Verpflichtung, wenn das Kind keine positive mitmenschliche Beziehung zum Vater besitzt, diesen vielleicht überhaupt nicht kennt oder vorwiegend als Störfaktor erlebt hat. Doch trägt das neue Recht dieser Situation Rechnung. Nach Art. 329 Abs 2 rev. ZGB kann der Richter die Unterstützungs-

ermässigen oder aufheben, wenn die Heranziehung des Pflichtigen wegen besonderer Umstände als unbillig erscheint. Die Praxis wird hier auch "emotionale Barrieren" berücksichtigen müssen. Und der Richter muss überhaupt nicht in Anspruch genommen werden, wenn die zuständige Fürsorgebehörde aus eigener Einsicht in solchen Fällen auf die Geltendmachung von Unterstützungsleistungen verzichtet.

4. *Erbrecht*

Das Kind besitzt jetzt auch zur Vaterseite ein volles Erbrecht. Das wurde durch Streichung von Art. 461 alt ZGB, der das Erbrecht innerhalb der ausserehelichen Verwandtschaft geregelt hat, erreicht. Massgebend sind nun die allgemeinen Grundsätze von Art. 457 ZGB. Das uneheliche Kind ist auf der Vaterseite genau gleich erbberechtigt wie die ehelichen Nachkommen. Diese Regelung kann zur Belastung werden für die kinderlose überlebende Ehefrau, die vom unehelichen Kinde ihres Mannes nichts wusste und damit rechnen konnte, dass ihr der ganze Nachlass zufallen werde. Nach der gesetzlichen Erbfolge erhält nun das Kind drei Viertel des Nachlasses, und die Ehefrau muss sich mit dem restlichen Viertel begnügen (Art. 462 ZGB). Durch letztwillige Verfügung kann der Mann sein Kind auf den Pflichtteil setzen und die frei verfügbare Quote seiner Ehefrau zuwenden (Art. 471 ZGB). Dem Kinde stehen dann neun Sechzehntel und der überlebenden Ehefrau sieben Sechzehntel des Nachlasses zu. Ist das uneheliche Kind während der Ehe gezeugt worden, so kann der Erblasser gemäss dem ebenfalls revidierten Art. 473 ZGB seiner Ehefrau die Nutzniessung an der Erbquote des Kindes zuwenden.

5. *Elterliche Gewalt des Vaters?*

Das Kind, dessen Eltern miteinander nicht verheiratet sind, steht von Gesetzes wegen unter der elterlichen Gewalt der mündigen Mutter (Art. 296 und 298 Abs. 1 rev. ZGB). Ist die Mutter unmündig, entmündigt oder gestorben oder ist ihr die elterliche Gewalt entzogen worden, so kann die Vormundschaftsbehörde, unter Berücksichtigung des Kindeswohls, dem Kinde einen Vormund bestellen oder die elterliche Gewalt dem Vater übertragen (Art. 298 Abs. 2 rev. ZGB). Von der letzteren Möglichkeit wird die Vormundschaftsbehörde nur ganz ausnahmsweise Gebrauch machen. Kann bei der unmündigen ledigen Mutter angenommen werden, dass sie an ihrem Kinde auf die Dauer ein echtes Interesse zeigt, so wäre es nicht zu verantworten, das Kind in die Gemeinschaft des Vaters zu integrieren. Distanziert sich die Mutter von ihrem Kinde, so stehen drei Alternativen zur Verfügung: Adoption, Vormundschaft und Stellung des Kindes unter die elterliche Gewalt des Vaters. Unter diesen Alternativen ist grundsätzlich diejenige auszuwählen, die dem Kinde optimale Entwicklungschancen bietet, wobei wir wissen, dass zur Durchführung der Adoption grundsätzlich die Zustimmung der leiblichen Eltern vorliegen muss. Ob das Kind in der Gemeinschaft des Vaters glücklich aufwachsen kann, bedarf einer sorgfältigen Prüfung. Diese Prüfung muss ebenso gründlich vorgenommen werden wie jene gegenüber Bewerbern um ein Adoptivkind. Insbesondere können beim Manne finanzielle Überlegungen im Vordergrund stehen. Und wie gestaltet sich die Le-

benssituation des Kindes beim Vater, wenn in seiner Gemeinschaft eheliche Kinder zur Welt gekommen sind?

In Übereinstimmung mit *Jorio*⁷ möchte ich folgende Phasen auseinanderhalten:

- a) Es muss feststehen, dass die Mutter am Kinde nicht wirklich interessiert ist.
- b) In der Gemeinschaft des Vaters muss eine sorgfältige “Home Study” durchgeführt werden, durch die insbesondere auch die Motive des Mannes, der sein Kind für sich beansprucht, gründlich geklärt werden.
- c) Bei einem eindeutig positiven Ergebnis ist das Kind unter Vormundschaft, also als Pflegekind, der Gemeinschaft des Vaters anzuvertrauen. Das Pflegeverhältnis wird in Art. 264 ZGB zwingend vorgeschrieben als Vorstufe der Adoption, wird jedoch in unserm Zusammenhang überhaupt nicht erwähnt. Doch verlangt das Kindeswohl in der Praxis ebensosehr diese praktische Experimentierphase unter dem Schutz eines neutralen und fachkundigen Vormundes.
- d) Bewährt sich die getroffene Lösung, so kann dem Vater durch Beschlussfassung der Vormundschaftsbehörde die elterliche Gewalt übertragen werden (Art. 298 Abs. 2 rev. ZGB).
- e) Der Vater und Inhaber der elterlichen Gewalt hat nun die Möglichkeit, beim wohnörtlichen Regierungsrat gemäss Art. 30 rev. ZGB für das Kind eine Namensänderung auf seinen Namen zu erwirken. Die Tatsache, dass der Vater im Besitze der elterlichen Gewalt ist, stellt einen wichtigen Grund dar für die Bewilligung der Namensänderung.
- f) Das Kind, das unter der elterlichen Gewalt des Vaters aufwächst und durch Namensänderung dessen Familiennamen erworben hat, erhält nun von Gesetzes wegen nach Art. 271 Abs. 3 rev. ZGB das Bürgerrecht des Vaters. Auf diese Weise kann das Kind – in seltenen Ausnahmefällen – ganz in der Gemeinschaft des Vaters verwurzeln.

⁷ *Jorio*, Der Inhaber der elterlichen Gewalt nach dem neuen Kindesrecht, Zürich 1977, S. 218 ff.

Drei wichtige Fristen

Behördemitglieder und Sozialarbeiter müssen sich über die Bedeutung von drei Fristen Rechenschaft geben – und dies auch dann, wenn die Beachtung der Frist nicht unmittelbar an eine bestimmte Funktion gebunden ist; wir denken z.B. an Vormundschaften und Beistandschaften. Auch ausserhalb der gesetzlichen Vertretung haben wir zu prüfen und nötigenfalls mit einem Klienten zu klären, ob von den gegebenen Möglichkeiten innerhalb einer bestimmten Frist Gebrauch gemacht werden soll.